

Die Vereinssatzung vom 18.06.2007 soll wie folgt ergänzt werden :

Zu §4.8 wird festgestellt, dass der ordentliche Rechtsweg damit nicht ausgeschlossen ist.

Begründung :

Der ordentliche Rechtsweg darf einem ausgeschlossen Mitglied nicht verwehrt werden,
d.h. der Vorstandsbeschluss kann nur vereinsintern unanfechtbar sein.

Stadtbergen den 09.10.2007

Walter Müller
Versammlungsleiter

Alois Wunder
Protokollführer